

Arbeitsbedingungen an Bildschirm-Arbeitsplätzen

Auf die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten finden die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten vom 18. Dezember 2008 (BildscharbV) und der Tarifvertrag vom 11.01.1988 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten (StAnz Nr. 12).

1. Definition des Bildschirm-Arbeitsplatzes und des Arbeitsplatzes mit Bildschirmunterstützung

Bildschirm-Arbeitsplätze sind alle Arbeitsplätze, bei denen die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Arbeitszeit am Bildschirmgerät durchschnittlich mindestens 19,25 Stunden wöchentlich beträgt.

Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung sind Arbeitsplätze, bei denen mit Bildschirmgeräten gearbeitet wird, aber die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät nicht bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.

Nicht als Bildschirmgeräte gelten jedoch in der Regel Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigergeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte.

2. Ärztliche Untersuchung der Augen

Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung soll eine betriebsärztliche Untersuchung der Augen durchgeführt werden. Eine erneute Untersuchung der Augen soll bei gegebener Veranlassung, ansonsten nach dreijähriger Beschäftigung seit der jeweils letzten Untersuchung vorgenommen werden.

Die Untersuchungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Anmeldungen nimmt die Personalabteilung (Frau Allinger, Tel. 0851/509 1321, oder Frau Sokollek, Tel. 0851/509 1301) entgegen. Der Untersuchungstermin wird baldmöglichst mitgeteilt. Sollte die Sehschärfepfung ergeben, dass die Mindestanforderungen nicht erreicht werden, ist ggf. eine Untersuchung durch einen Augenarzt zu veranlassen.

Soweit Ihnen die Kosten einer augenärztlichen Untersuchung nicht von Ihrer Krankenversicherung erstattet werden, trägt sie der Arbeitgeber. Übersenden Sie bitte die Bestätigung über die Untersuchung der Personalabteilung.

3. Einweisung an Bildschirmgeräten

Vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder auf einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung sind die Beschäftigten **rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen**. Sie sind vor allem mit der ergonomisch richtigen Handhabung der Arbeitsmittel eingehend vertraut zu machen.

4. Beschäftigung an Bildschirmgeräten von werdenden Müttern und älteren Arbeitnehmern

Werdende Mütter dürfen nicht an Bildschirmgeräten beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis die Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

Der erstmalige Einsatz auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung bedarf der Zustimmung des Beschäftigten, wenn er das **55. Lebensjahr** bereits vollendet hat.

5. Arbeitsunterbrechungen

Den Beschäftigten auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz ist **jeweils nach 50 minütiger Tätigkeit**, die einen ständigen Blickkontakt zum Bildschirm oder einen laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer zehnminütigen Unterbrechung dieser Tätigkeit zu geben. **Die Unterbrechungen entfallen**, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die nicht am Bildschirm ausgeübt werden, anfallen. **Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der täglichen Arbeitszeit der Beschäftigten gelegt werden.**

Diese Regelung gilt für Beschäftigte auf Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützung entsprechend.